

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. Eysseneckstr.4 60322 Frankfurt a.M.

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5
Olaf Rachstein
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

nur per E-Mail: poststelle@bmf.bund.de; VIIA5@bmf.bund.de

Eysseneckstraße 4
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 421228
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Jens Mahlke (Sprecher)
Jens Gebhardt
Dr. Max Steiger
Stefan Blänkle
Olaf Bausch

**Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch
Videoidentifizierung (GwVideoidentV)**
GZ: VII A 5 – WK 5023/15/10001 :032

Frankfurt am Main, 16.05.2024

Sehr geehrter Herr Rachstein,
sehr geehrte Frau Dr. Pflugbeil,

mit E-Mail vom 18. April 2024 haben Sie den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen des – “Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV) – zur Konsultation übermittelt.

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. (BVZI) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme. Der BVZI wurde am 21. Oktober 2009 zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Im BVZI sind sowohl in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland organisiert. Sie ermöglichen es, den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Die Zahlungs- und E-Geld-Institute sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten.

Der BVZI befasst sich seit seiner Gründung kontinuierlich mit der Anwendung und Umsetzung der geldwäscherechtlichen Regelungen. Dabei werden insbesondere die besondere Rolle und Funktion

der Mitglieder im Zahlungssystem bei der Annahme, der Verarbeitung, dem Clearing und der Verrechnung von Zahlungsvorgängen berücksichtigt. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind regelmäßig eine wesentliche Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen den angebundenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Gleichzeitig treten sie zum Teil als kartenausgebende Zahlungsdienstleister auf. Die Mitglieder des BVZI fördern die Diversifizierung und Spezialisierung des Zahlungsverkehrsmarktes. Mit innovativen Lösungen hat die Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute die Entwicklung des Zahlungsverkehrs maßgeblich weiterentwickelt. Ohne die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten betriebene technische Infrastruktur und deren Zahlungsterminals wäre eine bargeldlose Zahlung in Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen nicht möglich und das Bargeld würde weiterhin das wichtigste Zahlungsmittel darstellen. Insofern leisten die Mitglieder ihren Beitrag dazu, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und auszubauen und gleichzeitig die Zahlungsvorgänge nachvollziehbar zu machen.

Unsere detaillierte Stellungnahme ist in der beiliegenden Anlage zusammengefasst.

Für Rückfragen steht Ihnen Olaf Bausch – olaf.bausch@bvzi.de – sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

Jens Gebhardt
Stellvertretender Sprecher des Vorstands

Olaf Bausch
Mitglied des Vorstands

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

1 Einleitung

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme zu der vom Bundesministerium der Finanzen durchgeführten Verbändeanhörung zum

„Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch
Videoidentifizierung (GwVideoidentV)“
(nachfolgend: **Referentenentwurf** oder **GwVideoidentV**)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit dem Referentenentwurf eine gesetzliche Grundlage zur Anwendung von Verfahren der Videoidentifizierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**) geschaffen werden soll. Damit wird der seit 2014 gewachsenen operativen Bedeutung der Videoidentifizierung für die Verpflichteten des Finanzsektors Rechnung getragen und die im Lichte der europäischen Harmonisierung erforderliche Rechtssicherheit sowie Planungssicherheit geschaffen, die mit der Einführung, Anwendung und fortlaufenden Aktualisierung eines solchen Verfahrens verbunden ist.

Die detaillierte Stellungnahme kann dem folgenden Kapitel entnommen werden:

2 Stellungnahme im Detail

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|--------------------------|--|
| § 2 Begriffsbestimmungen | |
| | <p>Es sollte ein neuer Absatz 1 eingefügt werden:</p> <p><u>(1) Videoidentifizierung im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Rechtsverordnung.</u></p> <p>Der Begriff der “Videoidentifizierung” wird in dieser Rechtsverordnung eigenständig – offenbar als Oberbegriff – verwendet in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) § 6 Absatz 1 GwVideoidentV b) § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwVideoidentV c) § 9 Absatz 2 GwVideoidentV d) § 18 Absatz 2 GwVideoidentV <p>Die Definition des übergeordneten Begriffs stellt sicher, dass keine Regelungslücke entsteht. Mit dem Oberbegriff werden sowohl Teilmenge der “Videoidentifizierungsverfahren” nach § 2 Absatz 1 GwVideoidentV als auch die Teilmenge der “teilautomatisierten Videoidentifizierungsverfahren” nach § 2 Absatz 2 GwVideoidentV erfasst. Mit dieser Vorgehensweise, werden derzeit im Referentenentwurf bestehende Relegungslücken abgestellt, wie die weitere Stellungnahme aufzeigt.</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|--|---|
| <p>(1) Videoidentifizierungsverfahren im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren zur Identifizierung von natürlichen Personen, bei denen ungeachtet der räumlichen Trennung eine sinnliche Wahrnehmung der am Identifizierungsprozess beteiligten Personen und deren Ausweisdokumente mittels des Einsatzes von bildgebenden Kommunikationstechnologien möglich ist.</p> | <p>Folgeänderung der Absatznummerierung aufgrund des neu vorgeschlagenen § 2 Absatz 1 GwVideoidentV:</p> <p>(12) Videoidentifizierungsverfahren im Sinne...</p> |
| <p>(2) Teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren, bei denen einzelne Schritte der Identifizierung und Prüfung durch ein IT-System durchgeführt werden.</p> | <p>Folgeänderung der Absatznummerierung aufgrund des neu vorgeschlagenen § 2 Absatz 1 GwVideoidentV:</p> <p>(23) Teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren im Sinne...</p> |
| <p>(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Personen, die beim Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder beim Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung nach § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, Aufgaben wahrnehmen, um die Identifikation nach den in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren durchzuführen.</p> | <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Regelung wie folgt ergänzt werden:</p> <p>(34) Mitarbeiter im Sinne dieser Rechtsverordnung sind <u>natürliche</u> Personen, die beim Verpflichteten...</p> |
| <p>§ 5 Anwendungsbereich</p> | |
| <p>(1) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren können für Identifizierungen durch alle Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verwendet werden, soweit die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 des Geldwäschegesetzes dies in ihren Auslegungs- und</p> | <p>Die Regelung sollte auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p>Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren können Die Videoidentifizierung <u>kann</u> für Identifizierungen <u>von natürlichen Personen</u> durch alle</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|--|
| <p>Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes nicht ausschließen.</p> | <p>Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verwendet werden, soweit die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 des Geldwäschegesetzes dies in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes nicht ausschließen <u>keine anderen Regelungen im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 GwG treffen.</u></p> <p>Das Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zeigt, dass das Rundschreiben 03/2017 (GW) unabhängig von der Veröffentlichung als solcher bezeichneten "Auslegungs- und Anwendungshinweise nach § 51 Absatz 8 GwG" erfolgt ist. Zudem werden die von den zuständigen Aufsichtsbehörden veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise regelmäßig als ganzheitliches Regelwerk angesehen und veröffentlicht. Dies hat zur Folge, dass ein einzelnes Themenfeld wie die Videoidentifizierung keinen direkten Anlass zur Anpassung dieser ganzheitlichen Dokumente gibt. Eine zeitnahe Umsetzung von Anpassungserfordernissen wäre damit beeinträchtigt. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass allein nach § 50 Nummer 9 GwG auf Ebene des Bundes- und Landesrechts über 100 zuständige Stellen als zuständige Aufsichtsbehörden gelten.</p> |
| <p>(2) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren dürfen nur verwendet werden, wenn der Verpflichtete für diesen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art und Weise auch ein Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des</p> | <p>Die Herstellung einer Verbindung zum elektronischen Identitätsnachweis (eID) wird seitens der Mitglieder des BVZI begrüßt. Damit wird frühzeitig sichergestellt, dass die Anbieter von Videoidentifizierungsverfahren ihr Produktangebot erweitern und damit eine Alternative zur bisherigen Brückentechnologie mit breiter Akzeptanz verfügbar wird.</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|---|
| <p>Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anbietet.</p> | |
| <p>§ 6 Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter</p> | |
| <p>(2) Die Mitarbeiter müssen über einen aktuellen Kenntnisstand verfügen bezüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mittels Videoidentifizierung prüfbarer Merkmale derjenigen Dokumente, die im Rahmen des Videoidentifizierungsverfahrens akzeptiert werden, 2. der anzuwendenden Prüfverfahren, 3. der aktuellen Fälschungsmöglichkeiten dieser Dokumente, 4. der maßgeblichen geldwäscherechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften und 5. der Regelungen in diesem Abschnitt. <p>Zu den akzeptierten Dokumenten, ihren prüfbar Merkmalen, der anhand dieser Merkmale durchzuführenden Prüfung und den entsprechenden Schulungsmaßnahmen muss den Mitarbeitern eine geeignete Dokumentation vorliegen.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p>(2) Die Mitarbeiter müssen über einen aktuellen Kenntnisstand verfügen bezüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mittels Videoidentifizierung prüfbarer Merkmale derjenigen Dokumente, die im Rahmen des Videoidentifizierungsverfahrens <u>der Videoidentifizierung</u> akzeptiert werden, <p>Ohne die Änderung würde die Regelung zudem nicht die teilautomatisierten Videoidentifizierungsverfahren erfassen.</p> <p>Neben der vorgeschlagenen Änderung ist eine Klarstellung erforderlich, wie "aktueller" Kenntnisstand verstanden werden muss und was als geeignete Dokumentation der Schulungsmaßnahmen verstanden wird.</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|---|
| § 8 Einverständnis | |
| <p>(1) Eine Identifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die zu identifizierende Person zu Beginn des Videoidentifizierungsverfahrens ihr ausdrückliches Einverständnis damit erklärt hat, dass der gesamte Identifizierungsprozess aufgezeichnet und Bildaufnahmen ihrer Person und ihres Ausweisdokuments angefertigt werden.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p>(1) Eine Identifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die zu identifizierende Person zu Beginn des Videoidentifizierungsverfahrens <u>der Videoidentifizierung</u> ihr ausdrückliches Einverständnis damit erklärt hat,...</p> <p>Ohne die Änderung würde die Regelung keine Notwendigkeit für ein Einverständnis zur Durchführung einer teilautomatisierter Videoidentifizierungsverfahren erfassen.</p> |
| § 9 Technische und organisatorische Anforderungen | |
| <p>(5) Im Rahmen der Videoübertragung sind durch den jeweiligen Mitarbeiter Bildaufnahmen anzufertigen, auf denen die zu identifizierende Person sowie Vorder- und Rückseite des von dieser zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokuments und die darauf jeweils enthaltenen Angaben zweifelsfrei erkennbar sind.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p>(5) Im Rahmen der Videoübertragung <u>Durchführung der Videoidentifizierung</u> sind durch den jeweiligen Mitarbeiter Bildaufnahmen anzufertigen, auf denen die zu identifizierende Person sowie Vorder- und Rückseite <u>die relevanten personenbezogenen Seiten</u> des von dieser zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokuments und die darauf jeweils enthaltenen Angaben zweifelsfrei erkennbar sind.</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|--|---|
| | Bei einem Reisepass enthält die Rückseite des Personenstandsdocuments regelmäßig keine personenbezogenen Daten der zu identifizierenden Person. Die Anfertigung einer Bildaufnahme der Rückseite des Personenstandsblattes des Reisepasses bringt keinen inhaltlichen Wert mit sich. |
| <p>§ 12 Überprüfung der zu identifizierenden Person</p> | |
| <p>(1) Der Mitarbeiter muss sich davon überzeugen, dass das Lichtbild und die Personenbeschreibung auf dem verwendeten Ausweisdokument zu der zu identifizierenden Person passen. Lichtbild, Ausstellungsdatum und Geburtsdatum müssen ebenfalls zueinander kohärent sein.</p> | <p>Die Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 GwVideoidentV ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Lichtbild, Ausstellungsdatum und Geburtsdatum müssen ebenfalls zueinander kohärent sein.</p> <p>Ein Lichtbild kann weder kohärent zu einem Ausstellungsdatum noch zu einem Geburtsdatum sein. Die Regelung birgt zudem das Risiko einer Diskriminierung aufgrund von subjektiven Bewertungen aufgrund des Versuchs das aus dem Lichtbild hervorgehende Aussehen mit dem Alter der zu identifizierenden Person ins Verhältnis zu setzen. Wie eine derartige Regelung der Erkennung von Fälschungen oder Manipulationen dienen soll ist weder in der Begründung belegt noch nachvollziehbar dargelegt.</p> |
| <p>(3) Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie feststellen können, ob die zu identifizierende Person nach eigenem Willen handelt.</p> | <p>Die Regelung wird abgelehnt und sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>(3) — Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie feststellen können, ob die zu identifizierende Person nach eigenem Willen handelt.</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|-------------------|--|
| | <p>Weder die Regelung selbst noch die Begründung dazu lassen erkennen, wie ein Mitarbeiter überhaupt objektiv erkennen können soll, ob die zu identifizierende Person nach eigenem Willen handelt. Die Regelung erscheint subjektiv und willkürlich. Folglich ist unklar, wie ein Mitarbeiter diesbezüglich geschult werden soll.</p> <p>Die Regelung ist zudem allein auf die Begründung von Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen beschränkt. Dabei wird verkannt, dass auch bei juristischen Personen als Vertragspartner immer auch für den Vertragspartner auftretende natürliche Personen identifiziert werden müssen. Diese für den Vertragspartner auftretenden Personen handeln nicht etwa im eigenen Willen, sondern unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Pflichten die zwischen ihnen und den Vertragspartnern bestehen.</p> <p>Die Freiwilligkeit der Durchführung einer Identifizierung stellt sich bereits sachlich nicht. Eine natürliche Person ist immer dann gesetzlich verpflichtet sich identifizieren zu lassen, wenn der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes eröffnet ist. Die zu identifizierende natürliche Person handelt also in Umsetzung einer gesetzlichen Vorgabe.</p> <p>Die beabsichtigte Regelung ist in dieser Ausprägung auch deshalb nicht erforderlich, weil die zu identifizierende Person bereits nach § 12 Absatz 2 Satz 3 GwVideoidentV ausdrücklich den Anlass für die Durchführung der Videoidentifizierung benennen muss. Die zu identifizierende Person könnte in Anlehnung an die Erteilung des Einverständnis nach § 8 Absatz 1</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|--|
| | <p>GwVideoidentV erklären, dass sie sich das Videoidentifizierungsverfahren zur Erfüllung der Identifizierungspflicht selbst ausgesucht hat.</p> <p>Soweit zusätzliche Sicherheitsmerkmale geregelt werden sollen, wird angeregt, objektive und jederzeit nachvollziehbare Faktoren festzulegen, wie beispielsweise, dass es offensichtlich keine Sprachbarrieren zwischen der zu identifizierenden Person und dem mit der Identifizierung betrauten Mitarbeiter gibt. Um eine Strohmannfunktion auszuschließen, erscheint es sinnvoll den zu Identifizierenden dahingehend zu befragen, ob er die Identifizierung im Zusammenhang mit seiner persönlichen Identifizierungspflicht für eigene persönliche Zwecke bzw. im Rahmen der Erfüllung seiner beruflichen Tätigkeit durchführt.</p> |
| <p>§ 13 Abbruch des Videoidentifizierungsvorgangs</p> | <p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abbruch des—Videoidentifizierungsvorgangs <u>der Videoidentifizierung</u></p> <p>Die Änderung stellt eine einheitliche und unmissverständliche Sprachregelung unter Verwendung der in der Rechtsverordnung definierten Begriffe sicher.</p> |
| <p>(1) Ist die vorstehend beschriebene visuelle Überprüfung nicht möglich, ist der Identifizierungsprozess abubrechen. Dies gilt insbesondere bei</p> | <p>Es ist eine Klarstellung erforderlich, ob bezüglich der visuellen Prüfung auf die Regelung des § 11 GwVideoidentV oder des § 12 GwVideoidentV abgestellt werden soll.</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. unzureichenden Lichtverhältnissen, 2. unzureichender Bildqualität, 3. unzureichender Bildübertragung, 4. unzureichender sprachlicher Kommunikation mit der zu identifizierenden Person oder 5. bei sonstigen vorliegenden Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten. <p>Bildqualität und Bildübertragung sind in der Regel unzureichend, wenn die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 (Querformat, bei Hochformat 720 x 1280) bei 25 Frames pro Sekunde unterschreitet. Der innere Gesichtsbereich zwischen Kinn und Stirnkante sollte zudem während des Identifizierungsvorgangs mindestens 50 % der Bildhöhe ausmachen und Reaktionsverzögerungen im Gesprächsverlauf und zur Umsetzung von Aufforderungen unterhalb von einer Sekunde liegen.</p> | <p>Die Festlegung einer verbindlichen Reaktionszeit stellt eine rechtlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung von natürlichen Personen dar, die in ihrem Handeln aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen beeinträchtigt sind. Die Festlegung einer Reaktionszeit wird deshalb abgelehnt.</p> |
| <p>(2) Bei Abbruch des Verfahrens aus in Absatz 1 genannten Gründen kann die Identifizierung mittels eines anderen nach dem Geldwäschegesetz zulässigen Verfahrens vorgenommen werden.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p>(2) Bei Abbruch des Verfahrens <u>der Videoidentifizierung</u> aus in Absatz 1 genannten...</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|--|--|
| <p>§ 15 Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens</p> | <p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens <u>der Videoidentifizierung</u></p> <p>Die Änderung stellt eine einheitliche und unmissverständliche Sprachregelung unter Verwendung der in der Rechtsverordnung definierten Begriffe sicher.</p> |
| <p>(1) Während der Videoübertragung übermittelt der Mitarbeiter eine eigens für diesen Zweck generierte und gültige Ziffernfolge an die zu identifizierende Person. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail oder per SMS erfolgen. Die zu identifizierende Person hat diese im unmittelbaren Anschluss daran an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p style="text-align: center;">(1) Während der Videoübertragung <u>Videoidentifizierung</u> übermittelt der...</p> |
| <p>(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn ein erfolgreicher Abgleich der Ziffernfolge nach Eingabe durch die zu identifizierende Person erfolgt ist.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p style="text-align: center;">(2) Das Verfahren <u>Die Videoidentifizierung</u> ist abgeschlossen ...</p> |
| <p>§ 16 Einsatz teilautomatisierter Verfahren</p> | <p>Die Überschrift sollte den in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV definierten Begriff verwenden und wie folgt angepasst werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Einsatz teilautomatisierter Verfahren <u>Videoidentifizierungsverfahren</u></p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|---|
| <p>Soweit die übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorliegen, können teilautomatisierte Verfahren zur Identifizierung Anwendung finden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lediglich die Aufzeichnung nach § 9 Absatz 5 und die nach §§ 11 und 12 vorgeschriebenen Prüfungen und die hierfür notwendige Kommunikation mit der zu identifizierenden Person automatisiert erfolgt und 2. diese Aufzeichnung und das Ergebnis der Überprüfung vor Abschluss des Identifizierungsvorgangs von einem Mitarbeiter detailliert auf Einhaltung der Vorgaben nach §§ 9, 11 und 12 geprüft werden. | <p>Die Regelung sollte den in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV definierten Begriff verwenden und wie folgt angepasst werden:</p> <p>Soweit die übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorliegen, können teilautomatisierte Verfahren <u>Videoidentifizierungsverfahren</u> zur Identifizierung Anwendung finden, wenn...</p> |
| <p>§ 17 Einsatz vollautomatisierter Verfahren</p> | |
| <p>(2) Eine Erprobung setzt voraus, dass,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer zu beantragenden Prüfung des Verfahrens gemessen am aktuellen Stand der Technik ein vergleichbares Sicherheitsniveau zum nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren nicht ausgeschlossen hat, und 2. gewährleistet wird, dass das Verfahren keine Anwendung findet für zu identifizierende Personen, bei denen Hinweise auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 GwG vorliegen. | <p>Die Regelung des § 17 Absatz 2 Nummer 2 GwVideoidentV ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>2. gewährleistet wird, dass das Verfahren keine Anwendung findet für zu identifizierende Personen, bei denen Hinweise auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 GwG vorliegen.</p> <p>Das Geldwäschegesetz enthält keine Rechtsgrundlage für eine derartige Beschränkung. Das Sicherheitsniveau eines Identifizierungsverfahrens ist personenunabhängig und kann deshalb auch nicht mit sonstigen verfahrensunabhängigen Faktoren im Sinne von § 15 Absatz 2 GwG gekoppelt werden. Die Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|--|
| <p>Die Prüfung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 1 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat binnen sechs Monaten nach Beantragung zu erfolgen.</p> | <p>2 und 3 GwG erfolgte durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (BGBl. I 2021, S. 2083). In der Begründung hierzu heißt es unter anderem:</p> <p>“Da die Identifizierung mittels Self Sovereign Identity derzeit an die Identitätsüberprüfung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anknüpft, ist eine gesetzliche Anpassung nur in Bezug auf das in § 13 geregelte Verfahren zur Identitätsüberprüfung erforderlich. Ggf. können in der Verordnung ergänzende Regelungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aufgenommen werden. Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Identifizierungsverfahren muss aus gesetzessystematischen Gründen dann auch das bisher im Wege des Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassene Videoidentifizierungsverfahren als ein für die geldwäscherechtliche Identifizierung geeignetes Verfahren mitgeregelt werden.” (BT-Drucks. 19/30443, S. 74)</p> <p>Die beabsichtigte Verknüpfung mit Faktoren im Sinne von § 15 Absatz 2 GwG steht hingegen im Widerspruch zur gesetzlichen Zielrichtung und der damit verbundenen Grundprämisse die darin besteht, „dass die Kontrolle über das Teilen und Verwenden digitaler Identitätsnachweise bei den Nutzerinnen und Nutzern selbst liegt (Konzept wird als Self Sovereign Identity (SSI) bezeichnet)” (BT-Drucks. 19/30443, S. 74).</p> <p>Im Rahmen der Rechtsverordnung darf keine Regelung getroffen werden, die im Widerspruch zum Geldwäschegesetz steht.</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|---|
| <p>§ 18 Aufbewahrung und Aufzeichnung</p> | <p>Generell sollte keine eigenständige Regelung zur Aufbewahrung der Aufzeichnung im Rahmen der GwVideoidentV erfolgen. Es sollte vielmehr auf die generelle Norm des § 8 GwG abgestellt werden. Die hier gewählte Form begründet anderenfall Friktionen bei der operativen Umsetzung.</p> |
| <p>(1) Der gesamte Prozess einer Identifizierung mittels des Videoidentifizierungsverfahrens ist von dem Verpflichteten oder einem Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung gemäß § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, für die interne und externe Revision sowie für die zuständige Aufsichtsbehörde nachprüfbar in allen Einzelschritten aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Dokumentationspflicht erfordert somit eine visuelle und akustische Aufzeichnung und Aufbewahrung des erfolgten Verfahrensablaufs, auf die sich das Einverständnis der zu identifizierenden Person nach § 8 beziehen muss.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p>(1) Der gesamte Prozess einer Identifizierung mittels des Videoidentifizierungsverfahrens <u>Videoidentifizierung</u> ist von dem Verpflichteten oder einem Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung gemäß § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, für die interne und externe Revision sowie für die zuständige Aufsichtsbehörde nachprüfbar in allen Einzelschritten aufzuzeichnen und aufzubewahren....</p> <p>Die derzeitige Formulierung würde die Dokumentation von teilautomatisierten Videoidentifizierungsverfahren nicht einschließen, weil der Begriff der „teilautomatisierten Videoidentifizierungsverfahren“ nach § 2 Absatz 2 GwVideoidentV eigenständig geregelt ist, ohne das die teilautomatisierten Videoidentifizierungsverfahren als eine Teilmenge der „Videoidentifizierungsverfahren“ im Sinne von § 2 Absatz 1 GwVideoidentV geregelt wurden.</p> <p>Die weitere Streichung ist erforderlich, weil die vorgesehene Limitierung einen Widerspruch zur Regelung des Geldwäschegesetzes begründen würde. Jeder Verpflichtete muss prozessbegleitend die von Dritten im</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|---|--|
| | <p>Sinne von § 17 Absatz 1 und 5 GwG durchgeführten Videoidentifizierungen auf deren Konformität überprüfen können. Das ist keine operative Aufgabe der internen Revision. Es ist eine Aufgabe der Organisationseinheiten der 1. Verteidigungslinie. Die Überprüfung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verpflichteten nach § 17 Absatz 1 Satz 3 GwG die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der anwendbaren Sorgfaltspflichten, einschließlich der Identifizierung haben. Ferner ist es auch eine Aufgabe des Geldwäschebeauftragten als Mitglied der z. Verteidigungslinie die Einhaltung der festgelegten Grundsätze und Verfahren selbst einer Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehört sachgerecht auch, dass der Geldwäschebeauftragte eine Überprüfung der durchgeführten Videoidentifizierungen durchführen können muss.</p> <p>Der Begriff der „externen Revision“ ist rechtlich nicht bestimmt und sollte deshalb nicht verwendet werden. Es wird anerkannt, dass eine nachvollziehbare Dokumentation sowohl den zuständigen Aufsichtsbehörden als auch den von den Verpflichteten beauftragten Jahresabschlussprüfern bereitgestellt werden muss. Diese Notwendigkeit ergibt sich jedoch bereits aus dem Geldwäschegesetz als auch aus den anwendbaren Prüfungsberichtsverordnungen. Insofern besteht in der GwVideoidentV kein eigenständiger Regelungsbedarf.</p> |
| <p>(3) Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen.</p> | <p>Die Regelung ist bereits vor dem Hintergrund der Regelungen des Geldwäschegesetzes abzulehnen. Die im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung durchgeführte Identifizierung muss nach § 8 Absatz 4 GwG für die Dauer der Geschäftsbeziehung und zusätzlich fünf Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres aufbewahrt werden, in dem die</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|--|--|
| | Geschäftsbeziehung beendet wird. Die hier beabsichtigte Regelung steht dazu im Konflikt, weil keine Differenzierung vorgenommen wird. Die Regelung ist unter Berücksichtigung der ohnehin anwendbaren Regeln des § 8 GwG nicht erforderlich und sollte gestrichen werden. |
| § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | |
| <p>(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft und ist auf Videoidentifizierungsverfahren ab dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Quartals anzuwenden.</p> | <p>Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einfügung der Regelung in § 2 Absatz 1 GwVideoidentV wie folgt angepasst werden:</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals <u>sechs Monate nach Verkündung</u> in Kraft und ist auf Videoidentifizierungsverfahren <u>Videoidentifizierungen</u> ab dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Quartals anzuwenden.</p> <p>Die Anpassung der Frist berücksichtigt die erweiterten Anforderungen der GwVideoidentV die von den Verpflichteten zunächst operativ umgesetzt werden müssen. Hierfür ist eine längere Übergangsphase erforderlich. Würde die GwVideoidentV am 30. Juni 2024 verkündet, dann wäre das Datum des Inkrafttretens der 1. Juli 2024. Selbst wenn die eID-Funktion in bestehenden Verträgen mit Anbietern von entsprechenden Verfahren „mit geringem Aufwand zugebucht“ werden kann, ergeben sich für jeden Verpflichteten dennoch organisatorische Aufwände und Vorlaufzeiten für eine operative Umsetzung. In der schriftlich fixierte Ordnung müssen Aktivitäten und Prozesse zum Einsatz der eID getroffen werden. Der Einsatz der eID erfordert eine Anpassung und Erweiterung der eingesetzten</p> |

| Referentenentwurf | Stellungnahme des BVZI |
|-------------------|---|
| | <p>Datenverarbeitungssystemen, um einerseits die mit der eID einhergehenden Datenfelder wie das dienste- und kartenspezifischen Kennzeichen sowie den Umstand der Verwendung der eID erfassbar zu machen und andererseits die bisherigen mandatorischen Datenfelder wie Ausweisnummer und ausstellende Behörde im Fall der Verwendung der eID als nicht mehr erforderlich zu kennzeichnen. Die technische Umsetzung bedingt damit Eingriffe in zentrale Stellen der Datenverarbeitungssysteme, die nicht ohne entsprechende Testverfahren in Produktion übergehen können. Außerdem muss die eID als weiteres Mittel der Fernidentifizierung in den Onboarding-Strecken der Verpflichteten integriert und den Vertragspartnern damit zur Verfügung gestellt werden. Allein vor diesen Hintergründen ist ein Umsetzungshorizont von sechs Monaten als Mindestanforderung anzusehen.</p> |
